



**Sarah Ryglewski**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Matthias W. Birkwald  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4245  
FAX +49 (0) 30 18 682-4404  
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de  
DATUM 21. November 2019

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 185 für den Monat November 2019**

GZ **IV A 6 - Vw 7204/19/10002 :024**  
DOK **2019/1011834**  
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Welche steuerlichen Gesamteinnahmen und Mehreinnahmen werden sich nach Schätzung der Bundesregierung durch die Anhebung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2020 um 3,92 Prozent in Ostdeutschland sowie von 3,15 Prozent in Westdeutschland ergeben, und wie viele Rentnerinnen und Rentner werden nach Schätzung der Bundesregierung dann verpflichtet sein, für 2019 eine Steuererklärung abzugeben, da der steuerpflichtige Teil der Rentenbezüge den Grundfreibetrag übersteigen werden wird (bitte mit Angabe des Verhältnisses zu allen Rentnerinnen und Rentnern sowie der Anzahl der Rentnerinnen und Rentner, bei denen aufgrund der Rentenanhebung der steuerpflichtige Teil der Rentenbezüge erstmals den Grundfreibetrag übersteigen wird)?“,

beantworte ich wie folgt:

Die tatsächliche Höhe der Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 wird erst im März 2020 feststehen, wenn alle erforderlichen Daten zur Bestimmung der aktuellen Rentenwerte vorliegen. Eine Rentenanpassung (Anhebung des aktuellen Rentenwertes) entsprechend der Fragestellung um 3,15 Prozent (West) und um 3,92 Prozent (Ost) zum 1. Juli 2020 würde nach Schätzung der Bundesregierung für das Jahr 2020 zu Steuermehreinnahmen von rd. 445 Mio. Euro führen.

Infolge der oben genannten Rentenanpassung in 2020 würden rd. 51.000 Steuerpflichtige zusätzlich einkommensteuerlich belastet.

Im Jahr 2020 würden nach dieser Rentenanpassung etwa 5,12 Mio. Steuerpflichtige mit Rentenbezug zum Einkommensteueraufkommen beitragen. Das Gesamtaufkommen (Einkommensteuer und SolZ) dieser Steuerpflichtigen würde knapp 42 Mrd. Euro betragen.

Sowohl die Frage der Steuerbelastung eines Rentenbeziehers als auch die Frage der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung hängen dabei nicht allein davon ab, ob der steuerpflichtige Teil der Rente den Grundfreibetrag übersteigt. Für die Ermittlung der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte als ausschlaggebendes Kriterium für die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung sind neben dem steuerpflichtigen Teil der Rentenbezüge regelmäßig weitere steuerlich relevante Sachverhalte zu berücksichtigen, wie beispielsweise Werbungskosten und Einkünfte aus anderen Einkunftsarten.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli